

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 2. November 2022; Vorlage Nr. 3313.5 (Laufnummer 17058)

**Gesetz
über die Wahlen und Abstimmungen
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Änderung vom 25. August 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **131.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [131.1](#), Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

§ 23a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹⁾ Der Kanton unterhält ein elektronisches Erfassungs- und Auswertungssystem, welches

- a) **(geändert)** die Stimmbüros der Gemeinden bei der Erfassung und der Übertragung des Inhalts der Wahl- und Stimmzettel in elektronischer Form unterstützt;
- d) **(geändert)** die Daten zwischen den Stimmbüros der Gemeinden und der Staatskanzlei übermittelt;

¹⁾ BGS [111.1](#)

² Die Staatskanzlei entscheidet über den Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems

- a) **(neu)** bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen;
- b) **(neu)** bei gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen.

³ Die Staatskanzlei stellt das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem den Gemeinden auch für die übrigen gemeindlichen Wahlen und die gemeindlichen Abstimmungen zur Verfügung.

⁴ Wenn die Staatskanzlei den Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie für gemeindliche Gesamterneuerungswahlen anordnet, sind die Gemeinden verpflichtet, dieses zu verwenden.

⁵ Die Gemeinden übernehmen den Support und die Kosten des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems, sofern am Abstimmungs- oder Wahltag

- a) keine eidgenössische oder kantonale Abstimmung stattfindet;
- b) keine eidgenössische oder kantonale Wahl stattfindet;
- c) keine gemeindliche Gesamterneuerungswahl stattfindet, bei der die Staatskanzlei das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem angeordnet hat.

⁶ In den übrigen Fällen übernimmt der Kanton den Support und die Kosten des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems.

§ 32 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden.

§ 32a Abs. 4 (neu)

⁴ Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden.

§ 33 Abs. 2a (neu)

^{2a} Die Vertretung des betreffenden Wahlvorschlags führt auf dem Wahlvorschlag die Erreichbarkeit auf (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

§ 35 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag, 12.00 Uhr, der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags mitzuteilen.

³ Wird ein Mangel nicht bis zum Freitag nach dem Wahlanmeldeschluss, 12.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt und die Ungültigkeit der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags umgehend, jedoch spätestens bis 17.00 Uhr, mitgeteilt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlvorschlägen, auf denen Vorgeschlagene amtlich gestrichen wurden, werden eingeladen, die Wahlvorschläge bis zum Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zu ergänzen.

§ 36a (neu)

Abschluss des Bereinigungsverfahrens

¹ Das Bereinigungsverfahren ist am ersten Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, abgeschlossen.

² Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

§ 56 Abs. 3a (geändert)

^{3a} Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession gewährleistet ist. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.

Titel nach § 58 (neu)

3.1.5 Amtsführung in speziellen Fällen

§ 58a (neu)

Amtsführung bis zur Wahl des Präsidiums

¹ Bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten führt, sofern das Vizepräsidium noch nicht besetzt ist, das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das ältere Mitglied der Behörde den Vorsitz.

§ 58b (neu)

Weiterführung der Amtsgeschäfte bei Beschwerden

¹ Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist.

§ 67 Abs. 2 (geändert)

² Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen. Bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats beträgt die Beschwerdefrist drei Tage.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zug, 25. August 2022

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)